Verteidigung der Niebuhrschen Ansicht

über den

Ursprung der römischen Plebs

und deren

Verhältnis zu den Klienten

zur Zeit der vier ersten Könige Roms

gegen

Ihnes Beweissätze.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt

der hohen philosophischen Fakultät der Universität Rostock

von

Joseph Wigger.

WARBURG 1885.
Druck von Fr. Quick.

Verteidigung der Niebuhrschen Ansicht

über den

Ursprung der römischen Plebs

und deren

Verhältnis zu den Klienten

zur Zeit der vier ersten Könige Roms

gegen

Ihnes Beweissätze.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt

der hohen philosophischen Fakultät der Universität Rostock

von

Joseph Wigger.

WARBURG 1885.
Druck von Fr. Quick.

Referent: Prof. Dr. Schirrmacher.

Sr. Hochgeboren

dem Herrn

Reichsgrafen Clemens von Westphalen

auf Haus Laër

Ritter hoher Orden

ehrfurchtsvoll

zugeeignet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553607_0119

Verteidigung der Niebuhrschen Ansicht
über den
Ursprung der römischen Plebs
und deren
Verhältnis zu den Klienten
zur Zeit der vier ersten Könige Roms
gegen Ihnes Beweissätze.

Die Frage über den Ursprung der römischen Plebs und über ihre Stellung zu den Patriziern in den ersten Zeiten des römischen Staates, sowie ihr Verhältnis zu den Klienten ist eine der dunkelsten und zugleich eine der wichtigsten der alten römischen Geschichte: Dunkel ist sie, weil uns nur solche Quellen zu Gebote stehen, deren Entstehung viele Jahrhunderte hinter den Thatsachen selbst zurückliegt, wichtig aber, weil ohne richtige Auffassung derselben auch die Verhältnisse der historischen Zeit nicht recht verstanden werden können.

Schon die Alten haben sich grosse Mühe gegeben, die Frage richtig zu lösen; sie haben es jedoch nicht verstanden, vielmehr haben sie uns, da sie sowohl selbst sich in ihren eigenen Worten, als auch untereinander häufig widersprechen, die Sache erst recht dunkel gemacht.

Betreffs dieser Frage haben sich nun zwei Ansichten gebildet:

1.) Der Ursprung der Plebs ist schon in die erste Zeit der Bildung des römischen Staates zu setzen und die Plebejer sind zu identifizieren mit den Klienten.
2.) Der Plebejerstand ist erst vom Ankus Marcius aus den von ihm unterworfenen Latinern gebildet, und die Klienten bildeten bis dahin einen besonderen Stand.

Bis zum Anfange des neunzehnten Jahrhunderts war man unbedingt der ersteren Ansicht gefolgt und hatte die römische Geschichte überhaupt mehr in der Weise Plutarchs,

d. h. vom Gesichtspunkte der ästhetisch-moralischen Beurteilung aufgefasst und dargestellt. Da trat aber Niebuhr auf und machte „einen Abschluss in den negativ-kritischen Untersuchungen, welche im achtzehnten Jahrhundert durch Vico, Bayle und vorzüglich durch Beaufort angestellt worden waren.“[1]) Während jene nur darauf hinausgingen, Widersprüche und widersinnige Ansichten in der römischen Geschichte, wie sie von den alten Geschichtsschreibern dargestellt wurde, nachzuweisen, Irrtümer in dem bisher für historisch Gehaltenen aufzudecken, geht Niebuhr positiv kritisierend vor. Er geht darauf hinaus, eine neue römische Geschichte aus seinen Untersuchungen darzustellen.

Niebuhr[2]) trat zuerst mit der Behauptung auf, dass erst unter Ankus Marcius der Stand der römischen Plebs entstanden sei und dass die Plebejer von den Klienten wohl zu unterscheiden seien. Es lässt sich leicht begreifen, welches Aufsehen die vielen neuen Hypothesen Niebuhrs, so besonders auch diese, in der Gelehrten-Welt erregten. Die bedeutendsten Historiker behandelten diesen Punkt und entschieden sich gegen oder für Niebuhrs Ansicht, für Niebuhr unter anderen Schwegler, Peter, Rospatt und überhaupt wohl die meisten der neueren Historiker. An der früheren Ansicht hielt besonders Ihne fest. Mommsen steht zum Teil auch auf dieser Seite, zum Teil aber stellt er Behauptungen auf, die sich mit keiner von beiden Hypothesen vereinigen lassen.

Betrachten wir nun zuerst den Wert unserer Quellen; es sind besonders die Werke des Livius, Plutarch und des Dionysius von Harlikarnass. Auch Ciceros Werk „de re plublica“ kann in einzelnen Punkten zur Aufklärung dienen. Als eigentliche sichere Quellen dürfen diese Werke nicht angesehen werden, denn die Entstehung keines von ihnen reicht über die letzten Jahrzehnte der Republik hinaus. Diese Quellen-Geschichtsschreiber selbst haben zwar wieder

[1]) Vgl. Schwegler: Römische Geschichte im Zeitalter der Könige. II. Auflage, Tübingen 1867; erster Band pag. 146.

[2]) B. G. Niebuhr: Römische Geschichte, neu herausgegeben von M. Isler. Berlin 1873. I. Band.

aus den Werken der Annalisten geschöpft, welche seit Fabius Piktor die römische Geschichte bearbeiteten, aber auch diese reichen nicht über die Zeit des zweiten Punischen Krieges hinaus. Es handelt sich nun darum, ob diese Annalisten wiederum beglaubigte Quellen zur Hand hatten, aus denen sie schöpfen konnten. Die Untersuchung dieser Frage könnte eine Arbeit für sich bilden und wir können uns hier nicht eingehend darauf einlassen. Nur soviel möchte ich hier bemerken, dass in den ersten fünf Jahrhunderten nach Entstehnng Roms keine zusammenhängende römische Geschichte verfasst worden ist, dann aber auch, dass das wenige Material aus der früheren Zeit, aus welchem die Annalisten vielleicht haben schöpfen können, so dürftig war, dass sie gewiss nichts Bestimmtes daraus haben entnehmen können, zumal das meiste, die Aufzeichnungen der Priesterkollegien, die Chroniken der Stadt, die Privataufzeichnungen einzelner Familien zum grössten Teile in dem Gallischen Brande zu Grunde gegangen war. Wenn wir also hier von Quellen sprechen, so verstehen wir darunter die Ansichten, welche sich die Alten in späterer Zeit über den fraglichen Gegenstand gebildet haben, und wir müssen dieselben natürlich berücksichtigen, sie dürfen aber unser Urteil nicht beeinträchtigen.

Von den hier in Frage kommenden Quellen, deren Wert an und für sich für uns sehr verschieden ist, ist wohl das Werk des Livius[1]): „Titi Livii ab urbe condita libri“ für uns die bedeutendste, weil sie am genauesten den einfachen nackten Erzählungen der Annalen folgt. Dabei ist aber nicht zu vergessen, dass Livius selbst nicht recht den Wert seiner Quellen zu beurteilen wusste. Manche und zwar sehr wichtige berücksichtigt er kaum, anderen dagegen, die nicht so wichtig und so sicher sind, schenkt er ein unbedingtes Vertrauen. — Von Ciceros[2]) Werken kommt hier nur „de re publica“ in

---

[1]) Titi Livii ab urbe condita libri iterum recognovit Wilh. Weissenborn; Lipsiae 1871.

[2]) M. Tullii Ciceronis „De re publica libri“ edidit Moser; Frankfurt a. M. 1828.

Betracht und dieses auch nur wegen einiger Stellen, die namentlich dazu dienen, einige Widersprüche in den anderen Quellen aufzuklären.

Zum Dritten wäre dann Plutarch[1]) zu berücksichtigen, dessen „Romulus“ und „Numa“ für diese Frage wohl kaum entbehrt werden dürften. Plutarch darf nicht überschätzt werden, da er selbst die römischen Verhältnisse nicht genug studiert hatte, um sie richtig verstehen zu können; er benutzte meistens die griechischen Schriftsteller, so besonders den Dionysius von Harlikarnass.[2]) — Dieser selbst ist für uns der vierte und letzte Quellen-Geschichtsschreiber, der hier in Betracht gezogen werden muss. Er hat viele Vorzüge, aber auch manche Mängel. Zu rühmen ist er besonders wegen seines Fleisses bei den Untersuchungen des Quellenmaterials und wegen der Sorgfalt und Umsicht, mit welcher er alles zusammengetragen und ausgearbeitet hat. Dieser guten Seite seines Geschichtswerkes steht aber eine andere gegenüber, welche nicht zu loben ist. Er hat nämlich die einzelnen Thatsachen und Sagen, wie sie seine Quellen angaben, nicht so wiedergegeben, sondern sie zu berichtigen und zu erklären gesucht, und da er als Ausländer die alten römischen Verhältnisse nicht so genau verstehen konnte, so sind manche Irrtümer in seine Geschichte hineingeraten. In Verbindung mit den übrigen Quellen ist das Werk des Dionysius von grossem Werte, für sich aber darf es nur mit der grössten Vorsicht gebraucht werden.

Dieses möge genügen zur Beurteilung der Quellen.

Gehen wir jetzt über zur eigentlichen Behandlung und Untersuchung unserer Frage.

Wie haben wir uns den Ursprung Roms zu denken und welche waren die ältesten Bewohner? Alle Quellen folgen mit mehr oder weniger Abweichung der bekannten Sage von

---

[1]) Plutarchi Vitae parallelae ex recensione Caroli Sintenis; Lipsiae 1839.

[2]) Dionysi Harlicarnasensis antiquitatum Romanarum quae supersunt recensuit Adolphus Kiessling; Lipsiae 1860.

den Zwillingssöhnen der Rea Silvia. Unsere Quellenschriftsteller glauben zwar selbst nicht an die Wahrheit dieser Sage, aber sie erklären, eben nichts Bestimmtes zu wissen und damit begnügen sie sich. Weil nun diese Frage enge zusammenhängt mit der Bildung des Patrizierstandes, so müssen wir näher auf sie eingehen. — Unsere Quellen sind darin einig, dass Romulus das Volk in dreissig Kurien eingeteilt und aus diesen die drei Tribus gebildet habe.

Aus diesen drei Tribus wählte er dann hundert[1]) Senatoren und nannte sie Patrizier[2]) im Gegensatze zu dem übrigen Volke.[3]) So gab es also sofort, wie die Quellen berichten, einen Unterschied zwischen den einzelnen Bürgern, wir finden Höherstehende und Niedrigstehende.

An eine plötzliche Gründung Roms, wie die Sage will, darf von vorn herein nicht gedacht werden. Die ältesten Bewohner Roms bestanden aus drei verschiedenen Stämmen.[4]) Nach den Quellen finden wir in Rom zuerst die Ramnes unter Romulus, dann kommen die Tities unter Titus Tatius hinzu, und als dritter Stamm die Luzeres; es sind die drei Tribus, in welche Romulus das Volk einteilte. Auch fügen die Quellen selbst die Herleitung der Namen hinzu und zwar

[1]) Als die römische Bürgerschaft durch Aufnahme der Sabiner verdoppelt wurde, wurde auch die Zahl der Senatoren verdoppelt.

[2]) Über die Ableitung des Namens „Patrizier“ vgl. Liv. I. 8, Cic. II. 8, 9, 12, Plut. Rom. c. 13, Dionys. II. 7, 8.

[3]) In der Reihenfolge dieser inneren Einrichtungen stimmen die Quellen nicht überein. Nach Liv. I. 8 und Plut. Rom. c. 13 erwählt Romulus, sofort nach der Erbauung der Stadt hundert Senatoren aus dem Volke und nennt sie Patrizier, und erst nach der Aufnahme der Sabiner in den römischen Staat teilt er das Volk in drei Tribus und dreissig Kurien (Liv. I. 13, Plut. Rom. c. 20.). Nach Cic. de re publ. II. 8 und 9, und Dion. II. 7 teilt er erst das Volk ein und wählt dann aus den Patriziern den Senat.

[4]) Vgl. über diese Frage: Niebuhr, p. 234—251; Schwegler, p. 452 ff., 478 ff.; Mommsen: Römische Geschichte, VI. Aufl., Berlin 1874. I. Bd. p. 41—54. Ihne: Römische Gesch., Leipz. 1868, I. Band, p. 17. Bode: Die ältesten Bewohner Roms. (Im Programm des evangelischen Friedrichs-Gymnasiums zu Herford. Ostern 1867.)

stimmen sie bei den Ramnes und Tities überein, in betreff der Luzeres sagen die einen, ihre Abstammung sei unbekannt, die andern leiten sie verschieden ab.

Ein gewisser historischer Kern liegt nun in Wirklichkeit in diesen Nachrichten. Die älteste Bevölkerung Roms bestand ohne Zweifel aus Latinern: es sind die Ramnes und zwar hatten sie ihren Wohnsitz auf dem Palatin aufgeschlagen, „um einen sicheren Schutz- und Zufluchtsort inmitten des Drängens und Wanderns der Völker nach der Ebene von Latium zu gewinnen, um von einem festen Mittelpunkte aus ihr Eigenthum und ihre Unabhängigkeit zu bewahren.“[1]) — Dann griff einst ein sogenannter h. Lenz der Sabiner die latinischen Ramnes an, erzwang sich die Aufnahme in deren Stadt und liess sich auf dem kapitolinischen Hügel nieder; es sind die Tities. Beide Stämme vereinigten sich, möge es nun sofort, wie einige wollen, oder erst allmählich geschehen sein, wie andere glauben,[2]) zu einem Förderativstaate.[3]) So hat man die Worte des Livius[4]) zu verstehen: Nec pacem modo, sed et civitatem unam ex duabus faciunt, regnum consociant, imperium omne conferunt Romam. Ita geminata urbe, ut Sabinis aliquid daretur, Quirites a Curibus appellati.

Die beiden vereinigten Stämme nannten sich Quiriten. Die dritte Tribus bildeten die Luzeres. Einige glauben, es seien Etrusker gewesen, andere halten sie für die früheren Bewohner von Alba Longa, welche nach der Zerstörung dieser Stadt auf dem Mons Cälius angesiedelt seien. Der Name und der Ursprung der Luzeres war den Alten dunkel. Livius sagt: Lucerum nominis et originis causa incerta est. Cicero und Dionysius leiten den Namen von einem etruskischen Lukumo ab. Plutarch aber benennt die Luzeres nach lucus, dem Haine, in welchen sich nach Eröffnung des Asyles viele

[1]) Vergl. Bode: Progr. pag. 10,

[2]) Vergl. Schwegler a. a. O. p. 491.

[3]) Vergl. Plut. Rom. 20: *Ἐβουλεύοντο δὲ οἱ βασιλεῖς οὐκ εὐθὺς ἐν κοινῷ μετ᾽ ἀλλήλων, ἀλλ᾽ ἑκάτερος πρότερον ἰδίᾳ μετὰ τῶν ἑκατὸν εἶτα οὕτως· εἰς ταὐτὸν ἅπαντας συνῆγον.*

[4]) Vergl. Liv. I. 13; Plut. Rom. 19; Dionys. II. 46.

geflüchtet hatten.[1]) die dann dass Bürgerrecht erhielten. Bode nun nimmt das letztere an, aber so, dass er Umbrer vor den Etruskern fliehen und von den Ramnes und Tities als Bürger und dritte Tribus (jedenfalls gezwungen) aufnehmen lässt. Bode tritt in diesem Punkte gegen Niebuhr und Schwegler auf: seine Meinung hat grosse Wahrscheinlichkeit für sich.

So bestanden im ältesten Rom diese drei Tribus; sie bildeten den eigentlichen populus und zerfielen in dreissig Kurien, diese wieder in Gentes. Diese drei Tribus bilden die ursprünglichen Patrizier, nicht die Nachkommen der von Romulus erwählten hundert, und durch die Aufnahme der Sabiner zu zweihundert verdoppelten Senatoren. „Auf die Senatoren," sagt Niebuhr.[2]) „ist der Name keineswegs beschränkt, vielmehr werden die Patres vom Livius selbst neben dem Senat genannt."

Dann hat wohl Dionysius von Harlikarnass[3]) sich das Verhältnis richtiger gedacht. Er nimmt an, Romulus habe gleich nach der Erbauung der Stadt das ganze Volk in Patrizier und Plebejer eingeteilt und dann erst später aus den Patriziern die Senatoren gebildet. Schwegler meint, dass erst durch das Hinzukommen der Plebs die alte Bürgerschaft den neuen Bürgern gegenüber die Geltung eines bevorzugten Standes gewann. Die Hausväter der alten Bürgerschaft bildeten jetzt im Verhältnis zur Plebs eine Art Adel. Sie waren die eigentlichen patres familias im römisch-rechtlichen Sinne: die plebejischen Familien-Väter konnten bis in die spätere Zeit diese Rechte nicht beanspruchen. — Dass die Patrizier nicht von Anfang an einen Adelstand gebildet haben, sondern erst mit der Zeit zum Adel geworden sind, spricht auch Livius[4]) in den Worten aus: „en nunquam fando

---

[1]) Vergl. Liv. I. 3; Cic. II. 8; Dion. II. 37 ff. Plut. Rom. 20, cfr. Schwegler, p. 468, Anmerk.: lucus (lu-icus) =Versöhner, Sühnplatz.

[2]) Vergl. Niebuhr, I. p. 269.

[3]) Vergl. Dionys. II. 8.

[4]) Vergl. Liv. X. 8.

audistis, patricios primo esse factos, non de coelo demissos, sed qui patrem ciere possent, id est nihil ultra quam ingenuos.“

Diesem eigentlichen römischen populus stehen nun in späterer Zeit die Plebejer als eine geschlossene Masse gegenüber. Sie bilden einen ganz neuen Bestandteil des römischen Volkes. Über den Ursprung der römischen Plebs lassen uns Livius, Plutarch und Cicero ohne Aufklärung. Sie führen den Namen plebs plötzlich in ihre Geschichte ein, ohne weiter zu erklären, was sie darunter verstehen. Nur Dionysius stellt bestimmt ihren Ursprung fest, und zwar lässt er sie entstehen durch einen gesetzgeberischen Akt des Romulus, welcher das ganze Volk eingeteilt habe in Patrizier und Plebejer.

Nach Livius[1]) erwählt Romulus zunächst den Senat, führt dann Krieg mit den Cäninensern, darauf mit den Antemnaten und Krustuminern und nimmt ihre Städte ein. Nach Antemnä und Krustumerium werden zwei Kolonien gesandt. Die Antemnaten werden in die civitas aufgenommen, von den Krustuminern wird dieses nicht direkt gesagt. Dann heisst es: „Romam inde frequentur migratum est.“ Darauf führt Romulus Krieg mit den Sabinern; beide Völkerschaften vereinigen sich zu einem Staate unter Romulus und Titus Tatius. Dann, nachdem er das Volk eingeteilt hat, führt Romulus Kriege mit Fidenä und Veji. Letzteres verliert einen Teil seines Gebietes. — Hier gebraucht Livius noch den Ausdruck „multitudo“ für das niedere Volk, die unausgezeichnete Menge im Gegensatze zu den patres.[2]) Aber bereits im folgenden Kapitel gebraucht er ohne weitere Erklärung den Ausdruck „plebs,“ und zwar im Gegensatze zu „exercitus.“ Dann gebraucht er wieder im folgenden Kapitel plebs im Gegensatze zu patres und verwechselt im selben Kapitel plebs wieder mit populus. Im Kapitel 18 stehen die patres den cives gegenüber; im Kapitel 20 wird der religiöse

[1]) Vergl. Liv. I. c. 8—15.

[2]) Vergl. Liv. I. 15: (Romulus) multitudini tamen gratior fuit, quam patribus. Vergl. Liv. I. 16, 17.

Gegensats zwischen patres und plebes hervorgehoben: im Kapitel 22 muss der populus den König wählen, die patres müssen die Wahl bestätigen; im Kapitel 26 wird die plebs wieder den patres entgegengesetzt (patribus plebique). — Dann lässt Livius[1]) den Tullus Hostilius nach dem Verrate des albanischen Feldherrn Alba zerstören. Er führt die Einwohner nach Rom, reiht die Vornehmen dem Patrizierstande ein und giebt dem niederen Volke (plebi) das Bürgerrecht. — Später führt Ankus Marcius die Einwohner der besiegten Städte Politorium, Tellene, Fikana und Medullia nach Rom und siedelt sie (die multitudo) auf dem Aventin an.

Aus dieser Zusammenstellung ersehen wir zur Genüge, dass dem Livius selbst die Frage über den Ursprung der Plebs nicht klar war. Er nimmt als sicher an, dass schon unter Romulus ein herrschender Stand vorhanden war, den er den Stand der Patrizier nennt, und dass diesem eine niedrigerstehende Volksmenge gegenüber stand. Doch weiss er offenbar nicht, welche Stellung und welche Rechte er dieser Volksmenge, gegenüber den Patriziern einräumen soll: deshalb nennt er sie bald multitudo, bald plebs, bald selbst populus. Später, als der Stand der ursprünglichen Klienten ganz erloschen war, gab es nur Patrizier und Plebejer, die sich als gesonderte Stände gegenüberstanden, und von dieser Zeit aus rückschliessend glaubte Livius, auch damals schon wären nur diese beiden Stände vertreten gewesen. Zu der Plebs gehörten dann alle, die nicht Patrizier waren.[2]) Die Klienten dachte er sich nicht als besonderen Stand, sondern identifizierte sie mit den Plebejern und zwar war die Klientel ein privates Verhältnis zwischen einzelnen Patriziern und einzelnen Plebejern.

Ähnlich, wie Livius, berichten Cicero[3]) und Plutarch die inneren Einrichtungen des Romulus und seiner Nachkommen.

---

[1]) Vergl. Liv. I. c. 28, 33.

[2]) Vergl. Gellius X. 20,5 (nach Capito): plebs ea dicitur, in qua gentes civium patriciae non insunt.

[3]) Vergl. Cic. II. 8, 9, 18; Plut. Rom. 13, 16, 17, 20, 23, 24, Numa 3.

ihre Kriege und die Vergrösserung Roms. Nur erklärt Cicero bestimmt,[1]) dass Romulus die Plebs in die Klientel der Vornehmeren verteilt habe. Auch Cicero braucht beliebig populus und plebs. — Plutarch aber führt zwei Ableitungen des Namens „Patrizier“ an. Die erste Ableitung trifft mit der des Livius und Cicero überein, die zweite aber steht in Verbindung mit dem Worte πατρωνεία (Klientschaft). „Der Name Patrizier,“ sagt er, „war nach Romulus' Anordnung der höhere Name, um den Unterschied des senatorischen Elementes von dem gewöhnlichen Volke auszudrücken.“ „Dann,“ fährt er fort, „trennte Romulus noch auf andere Weise die Vornehmen von der Masse (οἱ πολλοί), indem er sie Patrone nannte, d. h. Schutzherren, die anderen dagegen Klienten, d. h. Schutzbefohlene.“ Plutarch scheint richtig vermutet zu haben, dass Klienten und Plebejer nicht identisch waren. Dass der Plebejerstand später erst entstanden sein könnte, ahnte er nicht, deshalb will er schon unter Romulus den Patriziern zwei verschiedene Klassen des niederen Volkes entgegenstellen: Die erste Klasse ist das niedere Volk, welches nicht dieselben Ehren und Rechte beanspruchen kann, wie die Patrizier: die zweite aber ist die Klasse des gewöhnlichen Volkes, welches zu den einzelnen Familien der Patrizier in einem Klientelverhältnis steht. Nun lässt er aber in beiden Fällen das Verhältnis aus der πατρωνεία entstehen und dieses macht uns die Sache wieder sehr dunkel.

Bestimmter aber spricht sich Dionysius von Harlikarnass[2]) über diesen Punkt aus. Nach ihm gliedert Romulus direkt nach der Erbauung der Stadt das Volk in drei Stammtribus und dreissig Kurien und teilt es dann nach der Abstammung, der Tüchtigkeit und dem Vermögen in zwei Klassen, in Patrizier und Plebejer. Die Patrizier erhielten die priesterlichen und Staats-Ämter, die Plebejer sollten das Land bebauen oder Handwerke treiben. — Auch über das Verhältnis der Plebejer zu den Klienten spricht sich Dionysius klar und

[1]) Cic. II. 9: et habuit plebem in clientelas principum descriptam.
[2]) Vergl. Dionys. II. 7, 8, 9.

bestimmt aus. Bei ihm ist die Klientel nur ein Schutzverhältnis zwischen einzelnen Patriziern und einzelnen Plebejern. Romulus stellte die Plebejer in den Schutz der Patrizier und ein jeder Plebejer durfte sich einen beliebigen Patrizier auswählen als Patron, der ihn beschützte und zu dem er in dem Verhältnisse stand, wie der Sohn zum Vater.

Hiermit möchten wohl die wichtigsten Belegstellen aus den Quellen zusammengestellt sein, welche die Frage über den Ursprung der römischen Plebs und das Verhältnis derselben zu den Klienten berühren. Untersuchen wir weiter die Frage, in wiefern die alten Geschichtsschreiber recht haben, oder wie einzelnes gedeutet werden muss, damit es die eigentlichen Ansichten jener wiedergibt.

Wenn Niebuhr mit der bestimmten Behauptung auftrat, der Plebejerstand sei erst unter Ankus Marcius gebildet, so widersprach er ganz und gar der Ansicht, welche man bisher den alten Geschichtsschreibern untergelegt hatte, und dennoch nahmen viele der neueren Historiker gern seine Ansicht als die ihrige auf. So ist es namentlich Schwegler, der die Niebuhrschen Beweise bis ins kleinste Detail ausführte und vervollkommte. Dagegen hält Ihne an der Behauptung fest, schon unter Romulus sei der Plebejerstand vorhanden gewesen, und Plebejer und Klienten seien identisch. Wenn aber Niebuhr behauptet, unter Ankus sei die Plebs gebildet, so will er nicht etwa damit sagen, es habe ein bestimmter Ankus als vierter König Roms existiert und er habe den Plebejerstand gebildet, sondern ihm ist Ankus der Repräsentant der mittleren Königszeit; Romulus dagegen repräsentiert den Anfang der römischen Herrschaft.

Um seine Ansicht zu begründen, stellt Ihne gegen Niebuhrs Behauptung sieben Beweispunkte auf, und da diese das Beweismaterial Niebuhrs in der That erschöpfen, so glaube ich nicht fehl zu greifen, wenn ich diese sieben Punkte als eine Art von Disposition für den weiteren Teil dieser Arbeit betrachte und die Gegenbeweise beizubringen versuche. Das Resultat ist für mich nicht zweifelhaft. Wenn auch in einiger

Hinsicht die Quellen für Ihne sprechen, in der Hauptsache kann er nicht nur nichts beweisen, sondern es sind auch seine Vermutungen in vieler Beziehung nicht genau der Natur der Verhältnisse des Altertums, speziell der römischen entsprechend.

Nach Ihne[1]) ist die römische Plebs eine im Kriege unterworfene Bevölkerung. Die sabinischen Quiriten gründeten den römischen Staat durch Eroberung. Dadurch entstand eine herrschende und unterworfene Bevölkerung: letztere ist die römische Plebs. Die Eroberer machten den Boden zu ihrem Eigentum, überliessen ihn jedoch den älteren Einwohnern zur Bebauung, wofür diese einen gewissen Grundzins bezahlen mussten, und zwar bezahlte ihn der einzelne nicht dem Staate, sondern demjenigen Patrizier, dessen Klient er war, d. h. dessen Anteil am Boden er als Erblehen besass. Die Klienten waren also mit der Plebs identisch, jeder Plebejer war Klient eines Patrones.

Die Beweise für die Niebuhrsche Ansicht, wie sie Niebuhr selbst in seinem Werke aufführt und weitläufig auseinandersetzt, fasst nun Ihne[2]) in folgende Sätze zusammen:

„Der Aventin war in historischer Zeit der Hauptwohnsitz der römischen Plebs; dieser Berg wurde von Ankus Marcius mit den unterworfenen Latinern bevölkert. Ankus konnte aus denselben keine neue Tribus machen, denn mit der Errichtung der dritten Tribus, der Luzerer, durch Tullus Hostilius war das Gebäude des Geschlechterstaates vollendet und konnte nicht mehr gestört werden. Folglich war Ankus gezwungen, für die neu Aufgenommenen eine besondere rechtliche Stellung im Staate zu schaffen und er that dies, indem er sie als Plebejer sowohl den Patriziern als den Klienten gegenüberstellte.“ — Ob Niebuhr alles dieses so behauptet, werden wir im weiteren Verlaufe sehen. Betrachten wir die Gegenbeweise Ihnes:

---

[1]) Vergl. Schwegler I. p. 631.
[2]) Vergl. Ihne I. p. 38.

1) „Die Plebejer," sagt Ihne, „wohnten nicht allein auf dem Aventin, sondern in der ganzen Stadt zerstreut, vorzüglich aber auf dem Lande, auf ihren Bauernhöfen."

2) „Der Aventin und das Thal zwischen ihm und dem Palatin waren viel zu klein, um viele Tausende Familien aufzunehmen, welche Ankus dorthin verpflanzt haben soll.

Die Quellen[1]) berichten allerdings bestimmt, Ankus habe viele Tausende der Latiner auf dem Aventin angesiedelt, und diese sollen ja der Stamm der von Ankus gegründeten Plebs sein. Nun sagt auch Niebuhr,[2]) dass Ankus die Bewohner der eroberten Latinerstädte gezwungen habe, sich auf dem Aventin anzubauen. Aber er führt hier nur den Zusammenhang der Sagen an. Bei der Kritik dieser Sagen sagt er selbst[3]): „Am Heiligtum der Murzia, zwischen Cirkus und Aventinus haben nur wenige hundert geringe Häuser engen Raum finden können, nicht viele Tausende von Familien: aber es mögen die Annalen nicht mit Unrecht gemeldet haben, dass schon damals eine sehr grosse Anzahl freier Latiner mit dem römischen Staat vereinigt worden, doch vielleicht nicht durch Eroberung, sondern durch freien Vertrag."

Also will Niebuhr selbst nicht an der bestimmten Behauptung der Quellen festhalten, dass Ankus so viele Tausende der besiegten Latiner auf dem Aventin und im Thale der Murzia angesiedelt habe. Auch Schwegler[4]) sagt dasselbe mit bestimmten Worten.

Über die Behauptung Ihnes, die grössere Menge der Plebs habe in historischer Zeit auf dem Lande gewohnt, werden wir bei einem anderen Punkte besser handeln. — So stimmen also in diesen Punkten Niebuhr und Schwegler mit Ihne überein; um so unbegreiflicher muss es uns erscheinen,

---

[1]) Vergl. Liv. I. 33: . . . Aventinum novae multitudini datum . . . tum quoque multis milibus Latinorum in civitatem acceptis, quibus, ut iungeretur Palatio Aventinum, ad Murciae datae sedes.

[2]) Vergl. Niebuhr I. p. 289.

[3]) ibid. p. 291.

[4]) Vergl. Schwegler I. p. 605.

wie Ihne sie als Beweispunkte gegen die Niebuhrsche Ansicht aufstellen kann.

Ebenso verhält es sich mit dem dritten Beweispunkte Ihnes:

3) „Der Aventin erscheint erst seit dem icilischen Gesetze, einundfünfzig Jahre nach der Vertreibung der Könige als besonderes Plebejerquartier und war bis dahin zum grössten Teile Weide und Ackerland."

Dieses erwähnt Dionysius.[1]) Schwegler[2]) bei seiner Verteidigung der Niebuhrschen Ansicht erkennt dieses als richtig an und sucht es weiter zu beweisen. Ihne selbst kann durchaus nicht die Richtigkeit der Thatsache bestreiten, dass wenigstens ein Teil der Plebejer schon früher auf dem Aventin und im Thale der Murzia gewohnt haben. Bemerkenswert ist hierzu noch die Meinung Schweglers, dass jedenfalls eben der Umstand, dass in späterer Zeit der Aventin und das Thal der Murzia Plebejerquartiere waren, zu der Sage Anlass gegeben habe, der vierte König habe die hier wohnende Plebs zwangsweise dahin versetzt.

Von grösserer Wichtigkeit ist der vierte Beweissatz Ihnes; bei diesem kommt sehr viel darauf an, dass man die Worte der alten Geschichtsschreiber richtig deutet.

4) „Die Erzählung von der Verpflanzung besiegter Völkerschaften nach Rom verdient keinen Glauben. Es ist nicht wahrscheinlich, dass die Bauern der umliegenden Landschaft von ihren Ackerfeldern und Höfen weggeschleppt und in der Stadt angehäuft worden sein sollten, wo sie nur ein unnützer Pöbel sein konnten. Auch ist nicht daran zu denken, dass man je eine feindliche, eben besiegte Völkerschaft in Masse nach Rom verpflanzt und ihr dort feste Hügel, wie den Aventin zum Wohnsitze angewiesen haben soll, wo sie gewiss gefährlich hätten werden können. In historischer Zeit

---

[1]) Vergl. Dion. X. 31: Der Tribun Icilius beantragt, *ἀπομερισθῆναι τοῖς δημοτικοῖς τόπον εἰς οἰκιῶν κατασκευάς τὸν καλούμενον Αὐεντῖνον.*

[2]) Vergl. Schwegler I. p. 605—606.

haben die Römer ganz das umgekehrte Verfahren beobachtet. Sie haben nicht die überwundenen Feinde nach Rom geführt, sondern römische Kolonisten in das eroberte Land abgesandt. Die unbeglaubigten Nachrichten aus der Königszeit von der Übersiedlung unterworfener Sabiner, Albaner und Latiner nach Rom sind entweder ganz willkürlich aus der Luft gegriffen, um das schnelle Wachstum der Stadt zu erklären, oder sie beruhen auf dem Missverständnis des Ausdrucks der ersten Erzähler, welche etwa angaben, dass die Besiegten in den Staat aufgenommen wurden, womit nicht die Übersiedlung nach Rom, sondern die Aufnahme in die Bürgerschaft angegeben werden sollte. (in civitatem recepti).“

Bei diesem Punkte geht Ihne nicht sowohl darauf hinaus, zu erklären, wann der Plebejerstand entstanden ist, sondern wie er entstanden ist. In der Art und Weise des Entstehens der Plebs stimme ich im grossen Ganzen seinen Ausführungen bei, aber aus der Art und Weise des Entstehens muss man von selbst auf die Zeit des Entstehens schliessen, und so spricht Ihne gerade für unsere Behauptung. Ganz gewiss war der weitaus grösste Teil der Plebs auf seinen Grundstücken sesshaft geblieben. Sie war nicht das, was wir heute unter dem eigentlichen Bürgerstande verstehen, der städtische Handels- und Gewerbestand, sondern diesen Stand scheinen mehr die Klienten und Freigelassenen gebildet zu haben. Die alte Plebs bestand ihrem Grundstocke nach aus Bauern.

Man kann hierfür manche Beweise beibringen:

Nach Dionysius[1]) ruft Servius Tullius, um seine Erwählung zum Könige durchzusetzen, zu seiner Hülfe die Plebejer, welche auf dem Lande wohnten, in die Stadt. Ebenso nach Dionysius mussten die plebejischen Tributkomitien in der älteren Zeit an den sogenannten Nundinen (es waren dieses die Markttage) abgehalten werden, und bevor ein Gesetzesvorschlag zur Verhandlung kommen konnte, musste derselbe drei Nundinen vorher bekannt gemacht und während

[1]) Vergl. Dionys. IV. 12; VII. 58.

dieser Zeit öffentlich ausgestellt werden. Es geschah beides deswegen, damit die Plebejer, welche ausserhalb Roms wohnten, besser Zeit und Gelegenheit hätten, den Versammlungen beizuwohnen, zugleich aber auch sicher wissen konnten, wann die Versammlungen abgehalten wurden. Dass also die grössere Masse der Plebejer auf dem Lande wohnte, steht unzweifelhaft fest. Von den in der ersten Zeit unterworfenen Bewohnern der Umgegend heisst es aber stets, sie wurden in die Bürgerschaft eingereiht; mögen sie nun nach Rom gewandert sein.[1]) oder auf ihren Äckern verblieben sein. Sie hatten dieselben Rechte wie jeder römische Bürger. Plebejer aber waren die später vom Ankus Marcius besiegten Bewohner des latinischen Gebietes. Ankus mag einen Teil der Bewohner von Pollitorium, Tellene, Fikana und Medullia nach Rom geführt und dort angesiedelt haben, den übrigen, und zwar dem weitaus grössten Teile der Sabiner hatte er entweder nur das Gemeindeland genommen, welches dann von römischen Kolonisten in Besitz genommen wurde, oder er hatte ihnen auch einen Teil ihres Privat-Besitztumes genommen und auch dieses wurde dann von römischen Kolonien besetzt. Das übrige behielten die Eigentümer zu ihrer Nutzniessung. Sie mussten dafür die Lasten eines römischen Bürgers tragen, mussten Tribut bezahlen und besonders Kriegsdienste leisten, hatten jedoch durchaus nicht die Rechte eines eigentlichen römischen Bürgers. Sie kamen also in dasselbe Verhältnis, wie die 337 von den Römern besiegten Latinerstädte, d. h. sie erhielten die civitas sine suffragio et iure honorum, sie hatten kein Stimmrecht und keinen Anteil an den römischen Staatsämtern.

Dass die Römer die besiegten Völker nicht in solcher Masse, wie die Quellen angeben, nach Rom übersiedelten und ihnen mitten in der Stadt Wohnsitze anwiesen, liegt in der Natur der Sache; denn erstens lag hierin eine Gefahr für die römischen Bürger zu nahe, und dann, womit sollte sich diese Menge beschäftigen, wie ihren Unterhalt erzielen? Ein

[1]) Vergl. Liv. I. 11: Romam inde frequenter migratum est.

Handwerk oder Handel trieb die römische Plebs in älterer Zeit nicht, wie Dionysius ausdrücklich erwähnt;[1]) dieses besorgten die Klienten. Wenn dann Ihne meint, erst in historischer Zeit hätten die Römer das umgekehrte Verfahren beobachtet und hätten nicht die Besiegten nach Rom geschickt, sondern römische Kolonien in das eroberte Gebiet abgesandt, so kann dem entgegengestellt werden, dass solches nach Angabe der Quellen auch schon in der frühesten Zeit geschehen ist. Livius[2]) sagt ausdrücklich, nach Besiegung der Städte Antemnä und Crustumerium seien dorthin zwei Kolonien geschickt worden. — Dass die römischen Plebejer Grundeigentümer waren, kann auch daraus bewiesen werden, dass sie von Servius Tullius zu den Klassen der Stimmberechtigten gezogen wurden, und die Censussumme repräsentierte, wie auch bei der Klassenordnung der Athener, ein gewisses Mass von Grundbesitz. — Dann meint Ihne am Schlusse dieses Abschnittes, die Nachrichten von der Übersiedlung besiegter Sabiner, Albaner, Latiner seien entweder aus der Luft gegriffen, um das schnelle Wachstum der Stadt zu erklären, oder sie beruhen an dem Missverständnis des Ausdrucks der ersten Erzähler, „in civitatem recipere," womit einfach die Aufnahme in den Staat, nicht die Übersiedlung nach Rom bezeichnet werden solle. — Dass Rom, um zu dem zu werden, als was es uns im Anfange der historischen Zeit entgegentritt, nur einen verhältnismässig geringen Zeitraum durchlaufen hatte, wird niemand bestreiten. Wie hätte sich Rom so schnell vergrössern können, wenn man nicht annehmen will, dass sich wenigstens Teile der unterworfenen Nachbargemeinden, wie es uns die Quellen mitteilen, dort angesiedelt hätten; man müsste denn die Sage von dem Asyle des Romulus als historisch anerkennen. Betreffs des Ausdrucks „in civitatem recipere" aber muss eine Stelle aus Livius näher in Betracht gezogen werden.

---

[1]) Vergl. Dionys. II. 28.

[2]) Liv. I. 11: utroque coloniae missae, plures inventi, qui propter ubertatem terrae in Crustuminum nomina darent.

Als Ankus Marcius die Latiner besiegt hatte, führte er die ganze Menge nach Rom, um, wie seine Vorgänger, welche die Besiegten in die Bürgerschaft aufgenommen hatten, Rom dadurch zu vergrössern.[1])

Hier ist also bestimmt gesagt, dass in der ersten Zeit Roms „in civitatem accipere“ und „Romam traducere“ ein und dasselbe bedeuten, d. h. wenn die Römer der ersten Zeit besiegte Völker in den Staat aufnahmen, so mussten sie sich in Rom ansiedeln. Unter „in civitatem accipere“ versteht aber Livius die Aufnahme in die römische Bürgerschaft mit allen Rechten eines römischen Bürgers. Dieses würde dann ganz gut zu unserer Behauptung passen. Die Plebejer hatten nicht das volle Bürgerrecht, also können sie nicht identisch sein mit den in der ersten Zeit Aufgenommenen. So kann man sich auch sehr wohl erklären, dass sie grösstenteils nicht in Rom selbst, sondern auf dem Lande wohnten.

Der fünfte Beweispunkt Ihnes lautet:

5) „Es ist durchaus kein Grund vorhanden, anzunehmen, dass, wenn wirklich unter Ankus besiegte Latiner nach Rom übergesiedelt wurden, sie unter verschiedenen Bedingungen aufgenommen wurden, als die angeblich unter Tullus übergesiedelten Albaner. Wenn wirklich, wie Niebuhr meint, Tullus die Tribus der Luzeres aus den Albanern bildete, so konnte ebensogut Ankus aus den besiegten Latinern eine vierte Tribus bilden oder er konnte sie unter die drei bestehenden Tribus gleichmässig verteilen.

Allerdings sagt Niebuhr:[2]) „Die neuen Angehörigen konnten nicht als eine neue Tribus eingereiht werden, wie die Luzerer; denn durch diese war die Zahl erfüllt, welche nicht überschritten werden durfte: sie bildeten eine Gesamtheit, die neben dem Volk der dreissig Kurien stand, wie die der latinischen Städte neben Alba gestanden hatte. In ihr

[1]) Liv. I. 33: . . . secutusquae morem regum priorum, qui rem Romanam auxerant hostibus in civitatem accipiendis, multitudinem omnem Romam traduxit.

[2]) Vergl. Niebuhr a. a. O. pag. 291.

begann die Plebs, Roms Kraft und Leben: das Volk des Ankus neben dem des Romulus."

Wie mir scheint, legt Ihne zu viel Gewicht darauf, dass es in den Quellen heisst, Ankus habe viele Tausende besiegter Latiner nach Rom übergesiedelt. Ich habe schon oben zu beweisen gesucht, dass man den Grundstock der römischen Plebs nicht sowohl in den nach Rom Geführten erkennen muss, sondern vielmehr in den auf ihren Besitztümern als freie, wenn auch ohne die Rechte eines römischen Bürgers zurückgebliebenen latinischen Bauern. Wenn wir also behaupten, unter Ankus habe man den Ursprung der römischen Plebs zu setzen, so heisst dass: Die in der ersten Zeit von den römischen Königen unterworfenen Einwohner der Nachbargebiete wurden in die römische Bürgerschaft eingereiht mit den vollen Rechten eines römischen Bürgers, und die meisten zogen es vor, nach Rom zu ziehen; die von Ankus Marcius besiegten Latiner bildeten einen neuen Stand, den Stand der Plebejer, d. h. sie wurden römische Bürger sine suffragio et iure honorum.

Ob nun aber Ankus zu den drei Tribus noch eine vierte aus den besiegten Latinern hinzufügen konnte, wie Ihne glaubt, oder ob die Einteilung des Volkes mit diesen drei Tribus abgeschlossen war, wie Niebuhr sagt, darüber kann man wohl kaum ein bestimmtes Urteil fällen. Es steht jedoch fest, dass wir eine Einteilung in drei Phylen oder Tribus bei den Völkern des Altertums ziemlich häufig finden; ich verweise betreffs dieser Frage auf die Untersuchungen Niebuhrs, Schweglers, Mommsens, Bodes.[1])

6) „Zwischen Klienten und Plebejern," fährt Ihne fort, „hat in historischer Zeit nie ein staatsrechtlicher Unterschied bestanden. Es ist reine Willkür, anzunehmen, dass in der Zeit der mythischen Könige, von der wir keine glaubhafte Überlieferung besitzen, ein solcher Unterschied gemacht worden sei."

---

[1]) Vergl. Niebuhr p. 251 ff; Schwegler p. 500 ff; Mommsen p. 41 ff; Bode: Programm.

Es ist dieser Punkt ein sehr wichtiger. Wenn wir ihn widerlegen können, so haben wir das meiste für unsere Behauptung gewonnen. — Zunächst fällt uns eine Stelle bei Cicero[1]) auf, wo er sagt, Romulus habe die Plebs in die Klientel der Patrizier verteilt, dasselbe, was auch Dionysius[2]) berichtet. Man kann diese Stelle nur deuten, wenn man annimmt, dass Cicero hier unter plebs eben die Masse des niederen Volkes im Gegensatze zu den Patriziern versteht. Und nichts hindert uns, dieses festzuhalten. Schon oben habe ich gezeigt, dass Livius, Cicero und Plutarch dem Worte plebs in dieser Zeit nicht die Bedeutung geben, welche es später, besonders zur Zeit des Ständekampfes hat, sonst würden sie es nicht beliebig mit multitudo und selbst populus verwechseln. Sicher würde nicht Ihne ein solches Gewicht auf diese Worte legen, wenn Cicero hier gesagt hätte: „habuit multitudinem (oder populum) in clientelas principum descriptam.“ — Dann ist noch eine Stelle bei Plutarch[3]) wichtig, welche wir auch schon oben näher betrachtet haben. Er leitet den Namen patres von *πατρωνεία*, Klientschaft ab.

Plutarch sagt ausdrücklich, der Name patres solle den Unterschied des senatorischen Elementes von dem gewöhnlichen Volke ausdrücken, d. h. letzteres hatte nicht dieselben Ehren und Rechte, wie die Patrizier. Im folgenden Satze bemerkt er dann, Romulus habe noch auf andere Weise die Vornehmen von der Masse (*οἱ πολλοί*) unterschieden, indem er erstere Patrone nannte, d. h. Schutzherren, die anderen dagegen Klienten, d. h. Schutzbefohlene. — Diese Stelle ist, wie schon oben bemerkt, dadurch dunkel, dass Plutarch beide Klassen des niederen Volkes aus dem Verhältnis der *πατρωνεία* zu erklären sucht, im Übrigen scheint er sich die Sache annähernd richtig gedacht und Plebejer und Klienten nicht identifiziert zu haben. Dass ein solcher Unterschied erst später, etwa unter Ankus Marcius, eben mit der Bildung des Plebejer-

---

[1]) Vergl. Cic. II. 9.
[2]) Vergl. Dionys. II. 9.
[3]) Vergl. Plutarch, Rom. c. 13.

standes entstanden sei, wusste er nicht, deshalb teilt er schon unter Romulus das gewöhnliche Volk im Gegensatze zu Patriziern so ein. — Dass manche Plebejer, zumeist in der Königszeit, zugleich Klienten der Patrizier waren, beruht in dem Wesen der Klientel, aber gewiss sind nicht alle Plebejer, wie Ihne will, zugleich Klienten gewesen. Nur an einer einzigen Stelle wird in den Quellen bestimmt gesagt, alle Plebejer seien Klienten gewesen, und zwar beim Livius.[1]) Hier sagt Manlius in einer Rede an die Plebs: „quot clientes circa singulos fuistis patronos, tot nunc adversus unum hostem eritis."

Nach Dionysius und Plutarch[2]) war das Verhältnis zwischen Patron und Klient „ein dem Verhältnisse zwischen Vater und Kindern analoges Schutz- und Pietätsverhältniss. Der Patron hatte dem Klienten das Recht auszulegen, ihn vor Gericht zu vertreten, sich seiner wirtschaftlichen Angelegenheiten und seines Vermögens wie ein Vater anzunehmen, kurz, ihm jeden möglichen Schutz angedeihen zu lassen. Andererseits hatte der Klient dem Patron treu und hold zu sein, ihm jeden Dienst, den er konnte, zu erzeigen, ihn bei der Ausstattung seiner Töchter, wofern der Patron mittellos war, zu unterstützen, ihn aus der Kriegsgefangenschaft loszukaufen, bei Prozessen, die er verlor, bei öffentlichen Geldbussen, in die er verurteilt war, für ihn zusammenzuschiessen, sowie den mit öffentlichen Ämtern und Würden verbundenen Aufwand ihm bestreiten zu helfen. Patron und Klient durften einander nicht vor Gericht verklagen, noch Zeugnis gegen einander ablegen." Vor der ersten Secession der Plebs auf den heiligen Berg war nun der Plebejer vollständig auf sich angewiesen. Namentlich vor Gericht musste er sich selbst vertreten, und dass er, wenn er gegen einen Patrizier oder auch gegen einen Klienten eine Klage zu führen hatte, nicht leicht zu seinem Rechte gelangen konnte, wird jedem einleuchten, wenn man bedenkt, dass die Richter, welche selbst

---

[1]) Vergl. Liv. VI. 18.

[2]) Dionys. II. 10; Plut. Rom. c. 13; Vergl. Schwegler I. p. 639.

Patrizier waren, von vorn herein für ihren Standesgenossen und gegen den Plebejer eingenommen waren, und dass der Klient von seinem Patrone vor Gericht vertreten wurde. So lässt es sich leicht erklären, dass manche Plebejer gern ihren Freiheitsrechten entsagten und sich freiwillig in die Klientel eines Patriziers begaben. Später, als nach der ersten Secession die Plebs ihre Tribunen erhielt, wird dieses nicht mehr stattgefunden haben; denn die Tribunen wurden ja eben zu dem Zwecke eingesetzt, damit sie den Plebejern zu ihren Rechten verhelfen und das Wohl der ganzen Plebs gegenüber den Patriziern und ihren Klienten fördern sollten. Ja, es ist sicher, dass, als die Plebejer mehr und mehr zur gleichen bürgerlichen Stellung gelangten, wie die Patrizier, auch sie, wenigstens die reicheren, mehr oder weniger von Klienten zu Patronen erwählt wurden.

Wenn nun aber Ihne meint, in historischer Zeit sei kein Unterschied zwischen Plebejern und Klienten gemacht worden, so möchte man ihm entgegnen, dass sich vielleicht damals die streitigen Verhältnisse vollständig entwickelt und geregelt hatten. Wie will man aber die vielen Stellen bei den alten Geschichtsschreibern erklären, wo sich geradezu die Plebejer und Klienten gegenüberstehen. So sagt Livius[1]) die Patrizier baten dispositis clientibus die einzelnen Plebejer mit flehenden Worten, doch von der Anklage gegen Coriolan abzustehen. — Die Rogation des Publius Volero, welche die Wahl der Tribunen auf die Tributkomitien übertrug, entzog den Patriziern omnem potestatem, per clientium suffragia creandi, quos vellent tribunos. — Als die erzürnte Plebs an den Versammlungen, welche zur Wahl von Konsuln abgehalten wurden, nicht teilnehmen wollten: per patres clientesque patrum consules creati sunt. — Ferner griffen, als die Volkstribunen ein bestimmtes Gesetz durchbringen wollten, und schon die seniores patrum nachgegeben hatten, plötzlich die iuniores patrum instructi paratique cum ingenti clientium exercitu die Volkstribunen an.

---

[1]) Vergl. Liv. II. 35, 56, 64; III. 14.

Noch zahlreichere und bestimmtere Stellen kann man aus Dionysius von Harlikarnass[1]) anführen. So ergreifen nach ihm die Patrizier während der ersten Secession der Plebs, mit ihren Klienten (*σὺν τοῖς οἰκείοις ἕκαστοι πελάταις*) die Waffen und besetzen, um jedem Angriff von Seiten der ausgewanderten Plebs Widerstand leisten zu können, die Mauern. — Dann rät Appius Claudius während der ersten Secession gegen einen etwaigen Angriff feindlicher Völker, *τοὺς πελάτας ἅπαντας καὶ τοῦ δημοτικοῦ τὸ περιὸν* ins Feld zu führen. — Ferner, während der Hungersnot des Jahres 262 hätten die Patrizier, wenn sie gewollt hätten, *τῇ τε οἰκείᾳ δυνάμει καὶ τῇ παρὰ τῶν πελατῶν πολλῇ οὔσῃ* die ausgehungerte Plebs (*τοὺς πένητας*) überwältigen und aus der Stadt vertreiben können. — Die Patrizier wohnten *ἅμα τοῖς ἑαυτῶν πελάταις οὐκ ὀλίγοις οὖσι* den Tributkomitien bei und störten die Abstimmungen der Plebs. — Noch viele andere Beweisstellen, sowohl beim Livius als beim Dionysius könnten beigebracht werden, doch aus den angeführten möchte genugsam die Wahrheit der Behauptung einleuchten.

So ist also wohl zwischen Plebejern und Klienten ein Unterschied gemacht worden. Was den „staatsrechtlichen" Unterschied anbetrifft, von welchem Ihne spricht, so konnte er von den Quellengeschichtsschreibern einesteils nicht genau angegeben werden, weil ihnen selbst das genauere Verhältnis der ältesten Zeit Roms nicht recht klar war, anderenteils aber scheint mir auch gar keine Veranlassung dazu vorhanden gewesen zu sein. Die Quellen sprechen von vielen Kämpfen zwischen Patriziern und Plebejern, verbinden die Klienten stets mit den Patriziern, denken sich also das Wohl und Wehe derselben stets mit dem der Patrizier verbunden. Wenn die Klienten nicht von einem Siege der Patrizier über die Plebejer grosse Vorteile gehabt hätten, warum standen sie denn stets auf Seite jener? Zwischen Patriziern und Plebejern bestand doch gewiss ein grosser staatsrechtlicher

---

[1]) Vergl. Dionys. VI. 47, 63; VII. 18; IX. 41.

Unterschied. Das Pietätsverhältnis, welches, wie Plutarch und Dionysius erzählen, zwischen Patriziern und Klienten bestand, war gewiss nicht mächtig genug, bis in die späteren Zeiten die Klienten an die Patrizier zu knüpfen.

Der letzte Satz Ihnes ist zu weit ausgeführt, als dass ich ihn hier in seinem Wortlaute wiedergeben könnte, deshalb will ich die Hauptpunkte zusammenfassen.

7) „Die sämtlichen Erzählungen von Ankus entbehren der historischen Beglaubigung. Aus der Angabe von einer Verpflanzung von Latinern nach Rom können wir nicht Folgen für den staatsrechtlichen Unterschied und die Entstehung der Stände im ältesten Rom ableiten. Die Erzählungen von Tullus Hostilius und Ankus Marcius sind Nebelbilder, die bei genauer Untersuchung in nichts zerfliessen. Aus der ganzen Königsgeschichte dürfen wir uns höchstens ein ungefähres Bild des ältesten römischen Volkes, seiner Verfassung und Religion zu schaffen hoffen."

Diese Ansicht Ihnes muss zwar als richtig anerkannt werden, aber sie beweisst eben gar nichts für seine Annahme über den Ursprung der Plebs, vielmehr kann man diesen Beweissatz gegen ihn selbst anwenden. Niemand wird mit Sicherheit behaupten, es habe wirklich einen Ankus Marcius unter den römischen Königen gegeben, dieser sei der vierte König Roms gewesen, er habe zu einer bestimmten Zeit gelebt und habe den Plebejerstand gegründet. Wenn aber schon die Alten den Ankus den vierten König nennen und ihn gerade, der in der Mitte der sieben Könige dasteht, eine solche Menge von besiegten Latinern nach Rom führen lassen, so ist das gewiss nicht ohne Absicht geschehen. Der erste König, Romulus, repräsentiert den Erbauer Roms und den Ordner der Tribus; der zweite König Numa Pompilius ordnet die religiösen Einrichtungen. Tullus Hostilius, der dritte König, ist der Zerstörer Alba Longas und somit der Repräsentant der Vergrösserung und Ausdehnung der Herrschaft Roms; der vierte König aber, Ankus Marcius, stiftete eine neue Volksgemeinde, die Plebs. Auch die ersten Könige haben die Einwohner besiegter Nachbargemeinden

nach Rom geführt. aber da heisst es jedesmal bestimmt, sie nahmen dieselben als römische Bürger auf. Warum wird denn bei Ankus gerade die grosse Anzahl hervorgehoben? — Ob der König Ankus Marcius hiess. ob damals überhaupt ein König in Rom herrschte, oder nicht, dieses ändert nichts an der Sache und an unserer Behauptung. Wir wollen eben nur sagen, dass im Anfange der Herrschaft Roms dort nur Patrizier und Klienten vorhanden waren (Eroberer und Unterworfene), dass aber ungefähr um die Zeit, in welcher die Quellen den Ankus Marcius regieren lassen, oder besser, dass ungefähr um die Mitte der Zeit, welche zwischen der Entstehung Roms und der Vertreibung der Könige liegt, ein ganz neuer Stand den beiden alten zur Seite gestellt wurde, die Plebs, und dass den Grundstock dieser Plebs die besiegten, auf ihren Äckern frei zurückbleibenden Latiner bildeten. — Wenn dann Ihne überhaupt alles als unhistorisch verwerfen will, was uns die Alten über die Königszeit mitteilen, so möge er darin Recht haben oder nicht, gewiss aber darf er dann auch selbst nicht hieraus Beweise suchen für seine Annahme. Diese stützt sich doch nur auf einige Mitteilungen der alten Schriftsteller.

Hiermit glaube ich nun genugsam Ihnes Beweisgründe gegen Niebuhrs Hypothese widerlegt zu haben. Letztere wird auch noch durch analoge Beispiele bei vielen Völkern des Altertums verteidigt. Wo immer man im Altertume durch Eroberung gebildete Staaten antrifft, findet man dieselben Verhältnisse, wie in Rom.

Man vergleiche nur die dorischen Staaten, spez. Sparta mit Rom. „Klienten und Plebejer“ sagt Schwegler[1]) nach O. Müller, „standen ursprünglich neben einander, wie in Sparta die Heloten und Periöcken, eine Parallele, die in mehr als einer Beziehung zutrifft. Die Periöcken, Landleute und Ackerbauer, wie die römische Plebs, waren auch in politischer Beziehung ähnlich gestellt, wie die letztere; sie sind

[1]) Vergl. Schwegler p. 695; O. Müller: Dorier II. 16, 29.

wahrscheinlich durch Verträge mit den erobernden Doriern in ihr Abhängigkeitsverhältnis gekommen. Die Heloten dagegen waren, analog den römischen Klienten, ein alter, ureinwohnender und schon früh unterjochter Stamm; sie gingen schon als Knechte auf die dorischen Eroberer über."

Letzteres trifft nun allerdings nicht ganz genau bei den Klienten zu. Die römischen Klienten waren ihrem Hauptstamme nach die von dem Tribus der Ramnes und Tities unterworfenen Besitzer des Landes. Es kamen dann, wie Rospatt[1]) sagt, die in der allernächsten Zeit von den drei vereinigten Tribus unterworfenen Bewohner des Rom zunächst liegenden Gebietes als Klienten hinzu. Dann mögen auch freigelassene Sklaven und Flüchtige, wie Mommsen meint, von den Römern als Klienten aufgenommen sein. Diese Klienten, sofern sie nicht als Pächter die Besitztümer der Patrizier verwalteten, (und dieses mögen namentlich die zuerst Genannten gethan haben), bildeten dann den Handwerker- und Kaufmannsstand Roms. Die Klienten standen auch, wenigstens in der ersteren Zeit, nicht im Schutze der ganzen Gemeinde, wie die Heloten, sondern sie waren abhängig von den einzelnen Patronen, in deren Schutz sie sich begeben hatten. In Sparta entschied die ganze Gemeinde über die einzelnen Heloten. Sie gehörten ja als festes Eigentum zu den einzelnen Besitztümern, aber wie der Eigentümer des einzelnen Ackerloses selbst nicht absoluter Herr über dasselbe war, so war er auch nicht Herr über die Heloten, welche zu dem Besitztume gehörten. — Treffender ist dagegen der Vergleich zwischen den Plebejern und den spartanischen Periöcken. Beide waren ihrem Hauptgrundstocke nach Landleute und Ackerbauer. Beide waren auch nicht direkt durch Waffengewalt unterworfen worden, (denn die im Altertume mit Waffengewalt Unterworfenen wurden gewöhnlich zu Sklaven gemacht), sondern ihr Verhältnis zu den

---

[1]) Vergl. Prof. Dr. Rospatt: Der Ständekampf in Rom; (im Jahres-Bericht des historischen Vereins zu Münster 1875.)

Patriziern, resp. zu den Spartiaten beruhte auf freien Verträgen, welche sie mit den Eroberern geschaffen hatten.

Wie schon oben erwähnt wurde, weicht die Ansicht Mommsens betreffs unserer Frage vielfach von Niebuhrs und Ihnes Ansichten ab und deshalb möchte ich auch sie noch näher ins Auge fassen. Nach Mommsen gab es vom Anfange an in Rom Patrizier und Klienten. Letztere möchte er auch Plebejer nennen, im Hinblick auf die mangelnden politischen Rechte, aber was wir später unter dem Plebejerstande verstehen, dieses waren sie nicht. Dann ging aus diesen Klienten die eigentliche spätere Plebs hervor, namentlich bewirkt durch die Besiegung vieler Latiner, welche Ankus Marcius nach Rom verpflanzt haben soll.

Mommsen[1]) unterscheidet genau in der ältesten römischen Zeit zwischen Herrscherfamilien, Sklaven und Klienten. Die Sklaven sind rechtlich nur eine Habe, nicht Glieder eines Hauses. Wohl aber sind die Hörigen oder Klienten Glieder eines Hauses, d. h. „diejenigen Individuen, die, ohne freie Bürger irgend eines Gemeinwesens zu sein, doch in einem solchen im Zustande geschützter Freiheit sich befanden."

Nach Mommsen sind nun diese Klienten teils Landesflüchtige, Fremde, die hier in Rom bei einer der Familien Schutz und Aufnahme gefunden hatten, teils solche Sklaven, denen der Herr die Freiheit geschenkt hatte. Solche freigelassene Knechte gehörten dann aber noch vollständig zu der Familie des römischen Bürgers (des patronus, patricius). Der Patron hatte das Recht, diesem Klienten sein Vermögen und selbst die Freiheit wieder zu nehmen: ja er durfte ihn sogar am Leben strafen. Dieses war das nähere Verhältnis des einzelnes Patrones zu seinem Klienten. — Mommsen betrachtet die Klientel aber auch noch von einem anderen Standpunkte, er meint das Verhältnis der gesamten Klienten zu den gesamten Bürgern, der römischen Gemeinde. Die Gemeinde konnte sowohl eigentliche Knechte, als auch halb-

---

[1]) Vergl. Mommsen a. a. O. p. 60 ff.

freie Hörige besitzen. Oft mochte es der römischen Gemeinde rätlich erscheinen, die besiegten Nachbargemeinden nicht vollständig aufzulösen und sämtliche Bewohner in die Sklaverei zu verkaufen, sondern sie liessen den einzelnen faktisch die Freiheit, natürlich aber keine Rechte der römischen Bürgermeinde gegenüber. Sie waren gleichsam die Klienten der römischen Gemeinde oder des Königs. Nun schmolz allmählich durch die vielen Kriege die Zahl der Patrizier mehr und mehr zusammen. Die abhängigen Klienten in den besiegten Nachbargemeinden nahmen aber immer mehr zu. So mussten diese letzteren eine immer freiere Stellung gewinnen. Unter den abhängigen Klienten, welche ihr eigenes Bürgerrecht mit einer Art von Metökenrecht hatten vertauschen müssen, waren sicher auch viele reiche Leute, welche in den früheren selbstständigen Gemeinden die ersten gewesen waren; es kam dazu, dass die Könige Roms bald Stellung nehmen mussten, gegen die mächtigeren Patrizier und zu ihrem Schutze diese, eigentlich der ganzen römischen Bürgergemeinde angehörenden Klienten immer mehr an ihre eigene Person herangezogen und sich dieselben durch Erteilung einzelner Rechte verbanden.

„So erwuchs neben der römischen Bürgerschaft eine zweite römische Gemeinde, aus den Klienten ging die römische Plebs hervor. Der Namenswechsel ist charakteristisch; rechtlich ist kein Unterschied zwischen dem Klienten und dem Plebejer, dem Hörigen und dem Manne aus dem Volke, faktisch aber ein sehr bedeutender, indem jene Bezeichnung das Schutzverhältnis zu einem der politisch berechtigten Gemeindeglieder, diese blos den Mangel der politischen Rechte hervorhebt. Wie das Gefühl der besonderen Abhängigkeit zurücktrat, drängte das der politischen Zurücksetzung den freien Insassen sich auf, und nur die über allen gleichmässig waltende Herrschaft des Königs verhinderte das Ausbrechen des politischen Kampfes zwischen der berechtigten und rechtlosen Gemeinde.“

Diese Ansicht Mommsens hat viel Verführerisches in sich. Jedoch hat seine Entstehung des Plebejerstandes aus

dem Klientenstande gar keine Wahrscheinlichkeit für sich, sondern ist nur persönliche Vermutung, die durch Quellenstellen nicht unterstützt wird. Deshalb finden wir auch kaum irgend einen unter den Historikern der neueren Zeit, der seine Ansicht über den Ursprung der römischen Plebs teilte. — Die Quellen und Wahrscheinlichkeitsbeweise sprechen vielmehr für die im Vorigen entwickelte und verteidigte Ansicht Niebuhrs. Zum Schlusse möchte ich das Resultat noch einmal kurz zusammenfassen:

Die Urbewohner des römischen Gebietes wurden von den latinischen Ramnes unterworfen. Diese wurden die Herren und jene die Beherrschten, die Klienten der ersteren und lebten meistens als Pächter auf den Besitztümern der Eroberer. Dann griff ein sogenannter h. Lenz der Sabiner die latinischen Ramnes an und erzwang sich die Aufnahme in das römische Gebiet unter gleichen Rechten wie die Ramnes; sie bildeten die zweite Tribus der Tities. Ferner kamen als dritte Tribus die Luzeres hinzu. Es sind dieses vor den Etruskern fliehende Umbrer, welche sich ebenfalls Aufnahme in Rom erzwangen. Diese drei Tribus bilden die Patrizier. Sie unterwarfen nun in der ersten Zeit die zunächst liegende Landschaft und die Einwohner wurden in den römischen Staat aufgenommen, d. h. die Vornehmeren und Mächtigeren wurden jedenfalls in den Patrizierstand erhoben, die übrigen, welche teils nach Rom geführt wurden, teils in der Heimat bleiben durften, wurden den Klienten zugezählt. Die Patrizier und Klienten bildeten zusammen die römische Bürgergemeinde, den populus. — Dann wurden ungefähr um die Mitte der Zeit, welche zwischen der Gründung Roms und der Vertreibung der Könige liegt, angeblich unter Ankus Marcius, mehrere latinische Städte durch Vertrag unterworfen. Die Einwohner wurden teils nach Rom geführt, teils aber, und zwar in der weitaus grösseren Anzahl blieben sie auf ihren Äckern zurück. Alle aber erhielten nicht das eigentliche römische Bürgerrecht, wie die früher Unterworfenen, sondern sie erhielten die civitas sine suffragio et iure honorum; sie waren zwar frei, mussten aber Tribut bezahlen und

Heeresdienste leisten und hatten doch kein Stimmrecht in den Versammlungen der Gemeinde und auch keinen Teil an den Ehrenstellen. Sie bildeten den Grundstock der römischen Plebs und von diesem Zeitpunkte an traten die meisten Gemeinden, welche von den Römern unterworfen wurden, in dieses Verhältnis zum römischen Staate.

Dass später ein so gewaltiger Kampf ausbrechen konnte zwischen den Patriziern und Plebejern, darf uns nicht wundern, wenn man erwägt, dass die Patrizier immer mehr zusammenschmolzen, die Plebejer dagegen immer mehr an Zahl wuchsen, teils durch die Klienten, welche durch das Aussterben der Patrizier frei wurden und in den Plebejerstand traten, sodass der Klientenstand allmählich ganz verschwand, teils aber, und zwar am meisten durch das Hinzukommen immer mehr unterworfener Gemeinden. So wollte die grosse Masse, welche dieselben, oder noch mehr Lasten hatte, wie die Patrizier, aber nicht dieselben Rechte, auch hierin letzteren gleichstehen. Es begann der gewaltige Ständekampf, welcher Jahrhunderte hindurch geführt wurde, aus dem aber schliesslich die Plebejer als Sieger hervorgingen.

Lebenslauf.

Geboren von katholischen Eltern zu Rheine in Westfalen am 14. April 1856, besuchte ich die Elementarschule und das Gymnasium meiner Vaterstadt und verliess dasselbe mit dem Zeugnis der Reife im Herbste 1876. Darauf widmete ich mich an der Akademie zu Münster philologischen und hauptsächlich historischen Studien. Im Februar 1881 bestand ich vor der Königlichen Wissenschaftl. Prüfungskommission zu Münster das Examen pro facultate docendi und leistete, nachdem ich meiner Militärpflicht genügt hatte, am Gymnasium zu Warburg in Westfalen von Ostern 1882 bis Ostern 1883 das gesetzliche Probejahr ab. Sodann war ich ein Jahr am Gymnasium zu Rheine thätig und übernahm darauf die Stelle des Informators auf dem Schlosse des Herrn Reichsgrafen von Westphalen zu Laër. Am 1. Juli d. J. bestand ich das Examen rigorosum behufs Erlangung der philosophischen Doktorwürde vor der Prüfungskommission an der Universität Rostock.

Joseph Wigger.